



SCHWÄBISCHER SCHULANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Regierung von Schwaben

142. Jahrgang	Februar 2025	Nr. 02
---------------	--------------	--------

Inhaltsverzeichnis

AKTUELLES	3
STERNSINGER DER ELISABETHSCHULE ZU GAST BEI DER REGIERUNG VON SCHWABEN.....	3
EVA-KÖNIG-KÖBERLE-STIFTUNG: GELD FÜR KUNST UND MUSIK.....	4
BEWERBEN UM SCHULJAHRESPROJEKT-FÖRDERUNG 2025/26 DURCH DENKMAL AKTIV	6
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	7
FÖRDERSCHULEN	7
AUSSCHREIBUNG DER STELLE EINER SONDERSCHULREKTORIN BZW. EINES SONDERSCHULREKTORS (M/W/D) DER BESOLDUNGSGRUPPE A15 + AZ IM BEREICH DER FÖRDERSCHULEN IN SCHWABEN.....	7
GRUNDSCHULEN UND MITTELSCHULEN.....	8
REKTORINNEN/REKTOREN (M/W/D) AN GRUND- UND MITTELSCHULEN	8
AUSSCHREIBUNG EINER STELLE EINER SEMINARREKTORIN BZW. EINES SEMINARREKTORS (M/W/D) ALS LEITERIN BZW. LEITER EINES SEMINARS FÜR DAS LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN	12
AUSSCHREIBUNG EINER STELLE EINER SEMINARREKTORIN BZW. EINES SEMINARREKTORS (M/W/D) ALS LEITERIN BZW. LEITER EINES SEMINARS FÜR DAS LEHRAMT AN MITTELSCHULEN.....	13
AUSSCHREIBUNG EINER STELLE ALS BERATUNGSREKTORIN BZW. BERATUNGSREKTOR (M/W/D) FÜR SYSTEMBETREUERINNEN UND SYSTEMBETREUER AN GRUND- UND MITTELSCHULEN	15
AUSSCHREIBUNG EINER FACHBERATERSTELLE FÜR DAS FACH ERNÄHRUNG, GESTALTUNG UND SOZIALES BEIM STAATLICHEN SCHULAMT IM LANDKREIS DONAU-RIES.....	15
AUSSCHREIBUNG EINER FACHBERATERSTELLE FÜR DAS FACH ERNÄHRUNG, GESTALTUNG UND SOZIALES BEI DEN STAATLICHEN SCHULÄMTERN IM LANDKREIS OSTALLGÄU UND IN DER STADT KAUFBEUREN	16
AUSSCHREIBUNG EINER FACHBERATERSTELLE FÜR UMWELTERZIEHUNG, KLIMASCHUTZ UND BILDUNG FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG BEI DEN STAATLICHEN SCHULÄMTERN IM LANDKREIS OSTALLGÄU UND IN DER STADT KAUFBEUREN	17
AUSSCHREIBUNG EINER KOORDINATOREN- UND FACHBERATERSTELLE FÜR FÖRDERLEHRKRÄFTE BEIM STAATLICHEN SCHULAMT IM LANDKREIS AUGSBURG	17
ANDERE REGIERUNGSBEZIRKE	19
SCHULAUFSICHT	19
VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN.....	20
ZWEITE STAATSPRÜFUNG 2025 FÜR DAS LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN UND DAS LEHRAMT AN MITTELSCHULEN (LPO II).....	20
ZWEITE LEHRAMTSPRÜFUNG DER FACHLEHRERINNEN UND FACHLEHRER (M/W/D) 2025	21
ZWEITE PRÜFUNG DER FÖRDERLEHRERINNEN UND FÖRDERLEHRER (M/W/D) 2025	22

VERSETZUNG VON LEHRKRÄFTEN AN GRUNDSCHULEN UND MITTELSCHULEN 2025: WECHSEL DES SCHULAMTSBEZIRKS INNERHALB SCHWABENS	23
VERSETZUNG VON LEHRKRÄFTEN AN GRUNDSCHULEN UND MITTELSCHULEN 2025: WECHSEL DES REGIERUNGSBEZIRKS.....	23
NEUEINSTELLUNG AN GRUNDSCHULEN UND MITTELSCHULEN 2025: PRÜFLINGE – WARTELISTENBEWERBERINNEN UND WARTELISTENBEWERBER (M/W/D) – LEHRKRÄFTE MIT SUPERVERTRAG – FREIE BEWERBERINNEN UND BEWERBER (M/W/D) – BEWERBERINNEN UND BEWERBER (M/W/D) MIT ABGESCHLOSSENER ZWEITQUALIFIZIERUNG	24
TEILZEITANTRÄGE VON LEHRKRÄFTEN AN GRUNDSCHULEN UND MITTELSCHULEN 2025.....	25
BAYERISCHE INKLUSIONSRICHTLINIEN - RICHTLINIEN ÜBER DIE INKLUSION BEHINDERTER ANGEHÖRIGER DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES IN BAYERN (BAYINKLR)	26
INKLUSIONSVEREINBARUNG NACH § 166 SGB IX FÜR DIE BEREICHE GRUND- UND MITTELSCHULEN EINSCHLIEßLICH STAATLICHE SCHULÄMTER, FÖRDERSCHULEN UND SCHULE FÜR KRANKE UND BERUFLICHE SCHULEN (OHNE BERUFLICHE OBERSCHULEN) IM REGIERUNGSBEZIRK SCHWABENBAYINKLR)	27
NICHTAMTLICHER TEIL.....	32
AUSSCHREIBUNG EINER STELLE DER KATHOLISCHEN JUGENDFÜRSORGE DER DIÖZESE AUGSBURG E. V., AN DER NIKOLAUS VON MYRA-SCHULE, PRIVATES SONDERPÄDAGOGISCHES FÖRDERZENTRUM DÜRRLAUINGEN.....	32
AUSSCHREIBUNG EINER STELLE DES DOMINIKUS-RINGEISEN-WERKS AN DER FRANZ VON SALES-SCHULE, URSBERG	33

AKTUELLES

Sternsinger der Elisabethschule zu Gast bei der Regierung von Schwaben

Am 28. Januar 2025 besuchten die Sternsinger der Elisabethschule, einem Förderzentrum mit dem Förderungsschwerpunkt geistige Entwicklung in Aichach, die Regierung von Schwaben. Dort wurden sie herzlich von der Regierungspräsidentin Frau Barbara Schretter und den Mitarbeitenden der Regierung empfangen.

Frau Schretter wies darauf hin, dass es nicht alltäglich sei, dass die Regierung von so vielen Königinnen und Königen Besuch bekomme, und dass dieser Besuch eine lange Tradition habe, der jedoch immer wieder etwas ganz Besonderes sei.



Die Sternsinger brachten symbolische Geschenke mit, darunter einen Glücksstern und eine Kerze. Sie erinnerten daran, Verantwortung füreinander zu übernehmen und darauf zu achten, wenn es jemandem nicht gut geht.

Im Rahmen ihres Besuchs baten die Sternsinger um Spenden für das Projekt „Bethleem“ in Kamerun. Die Einrichtung „Bethleem“ betreibt ein Rehabilitationszentrum, einen inklusiven Kindergarten und eine inklusive Grundschule.

Während des Besuchs wurde ein Betrag von über 560 Euro gesammelt, der für die Betreuung und Integration von Kindern mit geistigen, motorischen und anderen Behinderungen verwendet wird. Durch ihre Aktionen möchten die Sternsinger Bewusstsein schaffen und verdeutlichen, wie wichtig es ist, Solidarität zu leben und benachteiligte Kinder zu unterstützen. Die Begegnungen waren berührend und regten zum Nachdenken an.

Dr. Ulrich Kapfer
Regierung von Schwaben

Text und Bild: Dr. Ulrich Kapfer, Regierung von Schwaben

Eva-König-Köberle-Stiftung: Geld für Kunst und Musik

Ziel der Eva-König-Köberle-Stiftung ist es, musikalische und künstlerische Aktivitäten an Staatlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen im Regierungsbezirk Schwaben finanziell zu unterstützen. Gefördert werden vorrangig Maßnahmen, für die die Schulaufwandsträger nicht in der Pflicht stehen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht (Auszug aus der Satzung der Eva-König-Köberle-Stiftung, § 2):

- finanzielle Unterstützung beim Kauf von Mal- und Zeichenbedarf bedürftiger, besonders begabter Kinder
- finanzielle Bezuschussung beim Kauf von Mal- und Zeichenbedarf an Schulen mit besonderen künstlerischen Projekten
- finanzielle Unterstützung beim Kauf von Musikinstrumenten und Notenmaterial bedürftiger, besonders begabter Kinder
- finanzielle Bezuschussung beim Kauf von Musikinstrumenten und Notenmaterial an Schulen mit besonderen musikalischen Projekten
- finanzielle Bezuschussung für Klassen und Arbeitsgemeinschaften beim Besuch von Konzerten, Theater und Ausstellungen
- finanzielle Unterstützung bei künstlerischer Ausgestaltung von Schulhäusern und Pausenhöfen



Eva König-Köberle:
Hoffnung auf Zukunft
(Acryl auf Hartfaser)

Im Kalenderjahr 2024 konnten aus den Stiftungserlösen insgesamt 18.896,00 € für kreative Unterrichtsprojekte, die den Stiftungszielen entsprechen, bewilligt werden. Folgende Schulen erhielten 2024 für besondere Vorhaben in Kunst und Musik eine Zusage für eine finanzielle Unterstützung:

- Löweneck-Grundschule und Mittelschule Augsburg-Oberhausen
- Grundschule und Mittelschule Neusäß, Am Eichenwald
- Max-Dünßer-Grundschule Wallerstein und Moll-Berczy-Mittelschule Wallerstein
- Grundschule und Mittelschule Augsburg-Bärenkeller
- Grundschule Adelzhausen-Tödtlenried
- Grundschule Lindenberg i.Allgäu
- Grundschule Marktoffingen
- Grundschule Mönchsdeggingen
- Grundschule Oberndorf a.Lech
- Grundschule Pfronten
- Grundschule Täferlingen
- Grundschule Wullenstetten
- Mittelschule Augsburg-Herrenbach
- Kapellen-Mittelschule Augsburg-Oberhausen
- Mittelschule Friedberg
- Anna-Pröll-Mittelschule Gersthofen
- Mittelschule Sielenbach
- Wilhelm-Busch-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Illertissen – Weißenhorn

Auch für das Jahr 2025 können wieder Anträge eingereicht werden. Eine Förderung hängt wie jedes Jahr vom Erlös des Stiftungsvermögens ab.

Anträge für das Jahr 2025 sind bitte schriftlich **per E-mail bis zum 28. März 2025** an den Stiftungsvorstand zu stellen:



Thomas Adleff,
Grüntestraße 11 ½
86343 Königsbrunn
thomas@adleff-net.de

Zudem möchten wir darüber informieren, dass die Eva-König-Köberle-Stiftung und die Auf'm-Kolk-Stiftung im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung ab dem Kalenderjahr 2025 die Antragslage gemeinsam bearbeiten wird. Dabei liegt der regionale Förderschwerpunkt der Auf'm-Kolk-Stiftung auf der Grundlage der fortgeltenden Satzung auf dem Schulamtsbezirk Aichach-Friedberg. Anträge an die Auf'm-Kolk-Stiftung richten Sie bitte **ebenfalls an die o.g. E-Mail-Adresse**.

Wir freuen uns auf die musikalischen und künstlerischen Aktivitäten, die Sie für 2025 planen!

Susanne Reif
Abteilungsleiterin

Bewerben um Schuljahresprojekt-Förderung 2025/26 durch denkmal aktiv

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit "denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule" fördern die Deutsche Stiftung Denkmalschutz und ihre Partner seit 2002 bundesweit schulische Projekte zu den Themen Kulturelles Erbe und Denkmalschutz.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus unterstützt in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Museumsakademie als Partner von "denkmal aktiv" Schulen in Bayern, die sich der Erkundung von Bau- und Kulturdenkmälern des Freistaats widmen.

Ob im Unterricht, in Schul-AGs oder als Angebot im Ganztage, im Rahmen von "denkmal aktiv"-Projekten beschäftigen sich Schülerinnen und Schüler mit ihren Lehrkräften und fachlichen Partnern intensiv mit einem Denkmal ihrer Region. Schuljahresprojekte werden bei der Durchführung fachlich-kordinierend begleitet und finanziell mit 1.900 Euro unterstützt, Projektphasen und -wochen mit bis zu 300 Euro gefördert. Die Förderangebote von "denkmal aktiv" richten sich an allgemein- und berufsbildende Schulen (ab Klasse 5).

Das Schulprogramm der Deutschen Stiftung Denkmalschutz steht unter Schirmherrschaft der Deutschen UNESCO-Kommission.

Ab dem 5. März können sich Schulen mit einer Projektidee für ein Schuljahresprojekt 2025/26 um Förderung bewerben. Bewerbungsschluss ist der 5. Mai 2025.

Die Ausschreibungs- und Bewerbungsunterlagen stehen in diesem Zeitraum auf www.denkmal-aktiv.de/teilnahme zum Download bereit.

Wir freuen uns, wenn Sie uns bei der Bekanntmachung der Ausschreibung unterstützen. Alle wichtigen Informationen zum Förderangebot sind zu finden auf www.denkmal-aktiv.de, Bildmaterial und Programmlogo unter www.denkmal-aktiv.de/presse

Für Fragen und weitere Auskünfte stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Susanne Braun
Leitung "denkmal aktiv"

Deutsche Stiftung Denkmalschutz
Referat Schulprogramm „denkmal aktiv“
Schlegelstr. 1
53113 Bonn
Tel. 0228 90 91-450
E-Mail susanne.braun@denkmalschutz.de
www.denkmal-aktiv.de
www.denkmalschutz.de

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

FÖRDERSCHULEN

Ausschreibung der Stelle einer Sonderschulrektorin bzw. eines Sonderschulrektors (m/w/d) der Besoldungsgruppe A15 + AZ im Bereich der Förderschulen in Schwaben

An der Antonio-Huber-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum in Lindenberg ist die Stelle einer Sonderschulrektorin bzw. eines Sonderschulrektors der Besoldungsgruppe A 15 + AZ zu besetzen.

Schüler	Klassenzahl	Planstelle	Besoldungsgruppe
171	14	SoRin / SoR	A 15 + AZ

Voraussetzung ist eine mehrjährige berufliche Erfahrung in einer Funktionsstelle an einem Sonderpädagogischen Förderzentrum mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und emotional-soziale Entwicklung. Darüber hinaus sind vertiefte Kompetenzen in Beratung, Fortbildung und Personalführung notwendig. Für die Besetzung der Stelle kommen staatliche Beamte und Beamtinnen (m/w/d) des Freistaats Bayern in Betracht.

Erwartet wird eine aufgeschlossene und teamfähige Führungspersönlichkeit, die zur innovativen Weiterentwicklung der Schule und zu vertiefter Kooperation mit der allgemeinen Schule bereit ist.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGlG).

Die Stelle ist für die Besetzung mit Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte Bewerber bzw. Bewerberinnen (m/w/d) werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Es ist gewünscht, dass der künftige Funktionsstelleninhaber bzw. die künftige Funktionsstelleninhaberin (m/w/d) seine bzw. ihre Wohnung am Schulort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Die ausgeschriebene Stelle ist teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist.

Aussagekräftige Bewerbungen, die einen tabellarischen Lebenslauf, die dienstliche Beurteilung 2022 sowie eine Kopie der Zeugnisse der beiden Staatsexamina (oder vergleichbare Qualifikationen) enthalten, sind spätestens zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Schwäbischen Schulanzeiger auf dem Dienstweg bei der Regierung von Schwaben einzureichen:

**Regierung von Schwaben
Bereich 4 - Schulen
Fronhof 10
86152 Augsburg**

Susanne Reif
Abteilungsleiterin

GRUNDSCHULEN UND MITTELSCHULEN

Rektorinnen/Rektoren (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen

- Staatliches Schulamt im Landkreis Augsburg
Grundschule Aystetten [Schul-Nr. 8626]
R/Rin (m/w/d) | Besoldungsstufe: A 13 + AZ ¹⁾ | Schülerzahl: 120 | Klassenzahl: 7
- Staatliches Schulamt im Landkreis Augsburg
Grundschule Biberbach [Schul-Nr. 8627]
R/Rin (m/w/d) | Besoldungsstufe: A 13 + AZ ¹⁾ | Schülerzahl: 157 | Klassenzahl: 9
Erneute Ausschreibung:
Siehe dazu Punkt 12 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d)“.
- Staatliches Schulamt im Landkreis Augsburg
Grundschule Diedorf [Schul-Nr. 8611]
Mittelschule Diedorf [Schul-Nr. 8631]
R/Rin (m/w/d) | Besoldungsstufe: A 14 + AZ ¹⁾ | Schülerzahl: 683 | Klassenzahl: 30
- Staatliches Schulamt im Landkreis Augsburg
Leopold-Mozart-Grundschule Leitershofen [Schul-Nr. 8652]
R/Rin (m/w/d) | Besoldungsstufe: A 14 | Schülerzahl: 281 | Klassenzahl: 12
- Staatliches Schulamt im Landkreis Augsburg
Grundschule Neusäß-Steppach [Schul-Nr. 8665]
R/Rin (m/w/d) | Besoldungsstufe: A 13 + AZ ¹⁾ | Schülerzahl: 190 | Klassenzahl: 8
Hinweis:
Die Schülerzahlen liegen in der Prognose langfristig unter 181, deshalb wird die Funktionsstelle in A 13 + AZ ¹⁾ ausgeschrieben. Sollten die tatsächlichen Schülerzahlen langfristig über 180 liegen, könnte die Beförderung zur Rektorin bzw. zum Rektor in der Besoldungsstufe A 14 erfolgen.
- Staatliches Schulamt im Landkreis Augsburg
Grundschule Walkertshofen [Schul-Nr. 8671]
R/Rin (m/w/d) | Besoldungsstufe: A 13 + AZ ¹⁾ | Schülerzahl: 111 | Klassenzahl: 6
- Staatliches Schulamt im Landkreis Lindau
Grundschule Wohmbrechts [Schul-Nr. 8808]
R/Rin (m/w/d) | Besoldungsstufe A 13+AZ ¹⁾ | Schülerzahl: 84 | Klassenzahl: 4
Erneute Ausschreibung:
Siehe dazu Punkt 12 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d)“.
- Staatliches Schulamt im Landkreis Neu-Ulm
Uli-Wieland-Grundschule Vöhringen [Schul-Nr. 8775]
R/Rin (m/w/d) | Besoldungsstufe A 14 | Schülerzahl: 283 | Klassenzahl: 12
Hinweise:
Die Uli-Wieland-Grundschule Vöhringen verfügt über 12 Klassen, davon vier Ganztagsklassen und einen hohen Anteil an Schülerinnen und Schüler mit Migrationsgeschichte.
Erneute Ausschreibung:
Siehe dazu Punkt 12 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d)“.
- Staatliches Schulamt im Landkreis Oberallgäu
Grundschule Sonthofen-Rieden [Schul-Nr. 8968]
R/Rin (m/w/d) | Besoldungsstufe: A 14 | Schülerzahl: 349 | Klassenzahl: 16

- Staatliches Schulamt im Landkreis Oberallgäu
Mittelschule Sonthofen [Schul-Nr. 8965]
R/Rin (m/w/d) | Besoldungsstufe: A 14 | Schülerzahl: 359 | Klassenzahl: 20

- Staatliches Schulamt im Landkreis Ostallgäu
Grundschule Ronsberg [Schul-Nr. 8840]
R/Rin (m/w/d) | Besoldungsstufe: A 13 + AZ ¹⁾ | Schülerzahl: 80 | Klassenzahl: 4
Hinweis:
Die Grundschule Ronsberg ist eine Grundschule mit dem Profil Flexible Grundschule.

- Staatliches Schulamt im Landkreis Unterallgäu
Grundschule Tussenhausen [Schul-Nr. 8885]
R/Rin (m/w/d) | Besoldungsstufe: A 13 + AZ ¹⁾ | Schülerzahl: 118 | Klassenzahl: 6
Erneute Ausschreibung:
Siehe dazu Punkt 12 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d)“.

- Staatliches Schulamt in der Stadt Augsburg
Wittelsbacher-Grundschule Augsburg [Schul-Nr. 8507]
R/Rin (m/w/d) | Besoldungsstufe: A 14+AZ ¹⁾ | Schülerzahl: 407 | Klassenzahl: 19

- Staatliches Schulamt in der Stadt Kempten
Gustav-Stresemann-Grundschule Sankt Mang [Schul-Nr. 8565]
R/Rin (m/w/d) | Besoldungsstufe: A 14 | Schülerzahl: 260 | Klassenzahl: 12

- Staatliches Schulamt in der Stadt Memmingen
Lindenschule, Mittelschule Memmingen [Schul-Nr. 8581]
R/Rin (m/w/d) | Besoldungsstufe: A 14 | Schülerzahl: 332 | Klassenzahl: 16
Hinweis:
Zum Profil der Schule gehören das gebundene Ganztagsangebot, eine P-Klasse und zwei M-Klassen (9 und 10).

- Staatliches Schulamt in der Stadt Memmingen
Theodor-Heuss-Schule, Grundschule Memmingen [Schul-Nr. 8585]
R/Rin (m/w/d) | Besoldungsstufe A 14 + AZ ¹⁾ | Schülerzahl: 449 | Klassenzahl: 20
Erneute Ausschreibung:
Siehe dazu Punkt 12 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d)“.

¹⁾ Amtszulage 249,15 €

Konrektorinnen/Konrektoren (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen

- Staatliches Schulamt im Landkreis Donau-Ries
Leonhart-Fuchs-Grundschule Wemding [Schul-Nr. 8849]
Leonhart-Fuchs-Mittelschule Wemding [Schul-Nr. 8931]
KR/KRin (m/w/d) | Besoldungsstufe: A 13 + AZ ²⁾ | Schülerzahl: 423 | Klassenzahl: 20

- Staatliches Schulamt im Landkreis Neu-Ulm
Grundschule Neu-Ulm-Offenhausen [Schul-Nr. 8756]
KR/KRin (m/w/d) | Besoldungsstufe: A 13 + AZ ¹⁾ | Schülerzahl: 243 | Klassenzahl: 13
Hinweise:
Wünschenswert sind Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) mit Erfahrungen in der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit Migrationsgeschichte. Die Grundschule Neu-Ulm-Offenhausen hat insgesamt 13 Klassen, davon vier Ganztagsklassen und zwei Deutschklassen.
Erneute Ausschreibung:
Siehe dazu Punkt 12 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d)“.

- Staatliches Schulamt im Landkreis Neu-Ulm
Grundschule Vöhringen-Nord [Schul-Nr. 8779]
 KR/KRin (m/w/d) | Besoldungsstufe: A 13+AZ ¹⁾ | Schülerzahl: 182 | Klassenzahl: 9
Erneute Ausschreibung:
Siehe dazu Punkt 12 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d)“.
- Staatliches Schulamt in der Stadt Augsburg
Mittelschule Augsburg-Herrenbach [Schul-Nr. 8513]
 KR/KRin (m/w/d) | Besoldungsstufe: A 13 + AZ ¹⁾ | Schülerzahl: 247 | Klassenzahl: 12
- Staatliches Schulamt in der Stadt Memmingen
Elsbethenschule, Grundschule Memmingen [Schul-Nr. 8582]
 KR/KRin (m/w/d) | Besoldungsstufe: A 13 + AZ ²⁾ | Schülerzahl: 417 | Klassenzahl: 21
Erneute Ausschreibung:
Siehe dazu Punkt 12 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d)“.

¹⁾ Amtszulage 249,15 € | ²⁾ Amtszulage 321,72 €

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:	Montag, 24.02.2025
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:	Mittwoch, 26.02.2025
Regierung von Schwaben:	Mittwoch, 05.03.2025

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d)

1. Sie werden gebeten folgende **Bewerbungsunterlagen** auf dem Dienstweg einzureichen:
 - Formblatt „[Bewerbung um eine Funktionsstelle](#)“ (1-fach)
 - Kopie der letzten beiden dienstlichen Beurteilungen (1-fach)
 - Portfolio (1-fach)

Bitte verzichten Sie dabei auf Bewerbungsmappen, Kunststoffhefter, Prospekthüllen etc.
2. Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks. Für die Besetzung der Stellen kommen staatliche Beamte und Beamtinnen (m/w/d) **des Freistaats Bayern in Betracht**.
3. Von den Bewerberinnen und Bewerbern (m/w/d) erwarten wir, dass sie die erforderlichen **EDV-Kenntnisse** besitzen oder bereit sind, sämtliche für die Erfüllung der Dienstgeschäfte notwendigen EDV-Kenntnisse zu erwerben. Die Bereitschaft zur Schulentwicklung sowie Organisationsfähigkeit und die Zusammenarbeit im Team sind unabdingbar und werden vorausgesetzt.
4. Auf die mit Wirkung vom 01.02.2011 in Kraft getretenen **Richtlinien für die Beförderung** von Lehrkräften, Sonderschullehrkräften, Fachlehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke ([KMBek vom 18.03.2011 Nr. IV.5-5 P 7010.1-4.23 489](#)) wird hingewiesen.
5. Für **Funktionsstellen an einer Grundschule** können sich Lehrkräfte (m/w/d) der neuen Lehrerbildung nur mit Lehrbefähigung Grundschule bewerben. Für **Funktionsstellen an einer Mittelschule** gilt dies analog nur mit Lehrbefähigung Hauptschule/Mittelschule. Wer zusätzlich zur Lehrbefähigung Grundschule die Lehrbefähigung an Hauptschulen/Mittelschulen erworben hat, kann sich um eine Funktionsstelle sowohl an einer Grund- als auch an einer Mittelschule bewerben.
6. Gemäß den Beförderungsrichtlinien (Nr. 3.2) ist die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin/Schulleiter, ständige Vertreterin/ständiger Vertreter und weitere Vertreterin/weiterer Vertreter der Schulleitung) ausgeschlossen, wenn eine **Angehörige oder ein Angehöriger** im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an der betreffenden Schule tätig ist. Sofern dies der Fall ist, ist im Bewerbungsschreiben ausdrücklich hierauf hinzuweisen. Der Bewerbung ist eine Erklärung beizufügen, falls sich die Angehörige oder der Angehörige für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt.

7. Nach Übernahme einer Funktionsstelle dürfen andere pädagogische Aufgaben, die durch Anrechnungstunden abgegolten werden, **spätestens ein Jahr nach der Ernennung** nicht mehr ausgeübt werden. In Einzelfällen kann diese Frist bis zu höchstens zwei Jahren verlängert werden.
8. Auf die Möglichkeit einer voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung von Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber wird verwiesen (siehe Schwäbischer Schulanzeiger, Mai 2007, S. 168).
9. Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).
10. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) haben Vorrang, wenn eine im Wesentlichen gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorliegt.
11. Die Regierung von Schwaben behält sich vor, Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d), die das statusrechtliche Amt bereits innehaben, und solche Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d), die sich auf einen höherwertigen Dienstposten bewerben, **nicht in unmittelbarer Konkurrenz** zu werten.
12. In Ziffer 12 der Beförderungsrichtlinien ist geregelt, dass die Regierungen Ausnahmen von den erforderlichen Bewertungsstufen der dienstlichen Beurteilung zulassen können, wenn auch **nach wiederholter Ausschreibung** keine entsprechenden Bewerbungen vorliegen und an der unverzüglichen Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und der Bewerber bzw. die Bewerberin (m/w/d) für die Wahrnehmung der Funktion fachlich geeignet erscheint.
Bei einer erneuten Ausschreibung können sich auch Lehrkräfte bewerben, die bei der Erstausschreibung den Beförderungsrichtlinien nicht entsprochen haben.
Die Regierung behält sich vor, im Einzelfall eine entsprechende Ausnahme von den Beförderungsrichtlinien zuzulassen.
13. Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann die erfolgreiche Bewerberin oder der erfolgreiche Bewerber (m/w/d) zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann entsprechend befördert werden, **wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung erreicht und im darauf folgenden Schuljahr noch gesichert ist.**
14. Es wird erwartet, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter (m/w/d) ihre oder seine Wohnung am Schulort selbst oder **in unmittelbarer Umgebung** nimmt (KMS vom 18. August 1988 Nr. III/9-4/80284). Umzugskostenvergütung ist nach dem BayUKG vom 24. Juni 2005 (GVBl Nr. 12 vom 30. Juni 2005, S. 192) zu gewähren, wenn die Versetzung aus dienstlichen Gründen erfolgt. Die Zusage der Umzugskostenvergütung soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme oder Weisung erteilt werden.
15. Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen Schulwechsel der Lehrkraft (m/w/d) bedingen, sollen zu Schuljahresbeginn erfolgen (Beförderungsrichtlinien 2011 s.o.).
16. Die Regierung von Schwaben verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 „**Qualifikation von Führungskräften an der Schule**“ (KWMBI I Nr. 2/2007 – wiederabgedruckt im Schwäbischen Schulanzeiger 3/2009, S. 58 – 63), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Das Modul A (Vorqualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern) ist vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Es ergibt ein Portfolio (Nachweisliste ohne besondere Formalisierung) über die Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers (m/w/d) für ein Führungsamt und ist von diesen selbst zu erstellen und zu führen.

Susanne Reif
Abteilungsleiterin

Ausschreibung einer Stelle einer Seminarrektorin bzw. eines Seminarrektors (m/w/d) als Leiterin bzw. Leiter eines Seminars für das Lehramt an Grundschulen

Die Stelle einer Seminarrektorin bzw. eines Seminarrektors (m/w/d) als Leiterin bzw. als Leiter eines Seminars für das Lehramt an Grundschulen (BesGr A 13+AZ) im Bereich des **Staatlichen Schulamts im Landkreis Aichach-Friedberg** ist zum Schuljahr 2025/26 zu besetzen.

Voraussetzungen:

- Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder Volksschulen
- mehrjährige, aktuelle unterrichtspraktische Erfahrungen in der Grundschule

Es wird erwartet:

- sichere Kenntnis der aktuellen Unterrichtsgestaltung in der Grundschule,
- effektives Zeit- und Organisationsmanagement,
- Vertrautheit mit Moderations- und Präsentationsmethoden,
- umfassende Beratungskompetenz,
- hohe berufliche Professionalität,
- Bereitschaft zur Kooperation zwischen der 1. und 2. Phase der Lehrerbildung.

Wichtige Hinweise:

Für die Beförderung zur Seminarrektorin/zum Seminarrektor (m/w/d) als Leiterin/Leiter eines Seminars kommen grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“ – KMBek v. 18.03.2011 Nr. IV.5 – 5 P 7010.1 -4.23489, KWMBI Nr. 8/2011, S. 63 ff. – erfüllen.

Vorausgesetzt werden besondere schulpraktische und aktuelle schultheoretische Befähigungen, ebenso Organisationstalent und die Kompetenz, die Seminarteilnehmerinnen bzw. Seminarteilnehmer für die künftigen Aufgaben in Unterricht und Erziehung vorzubereiten. Besondere Fähigkeiten im Bereich der Personalführung (z. B. Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Lehrerbildung bzw. –ausbildung) werden ebenfalls vorausgesetzt.

Die Regierung von Schwaben behält sich vor, Bewerberinnen bzw. Bewerber (m/w/d), die das statusrechtliche Amt bereits innehaben, und solche Bewerberinnen bzw. Bewerber (m/w/d), die sich auf einen höherwertigen Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf Nr. 5.5 (Beförderung in Ämter für Seminarleiterinnen bzw. Seminarleiter) der o. a. Beförderungsrichtlinien verwiesen. Danach ist für die Beförderung in Funktionsämtern Voraussetzung, dass in der aktuellen dienstlichen Beurteilung eine entsprechende Verwendungseignung vergeben wurde und die vorgeschriebene Mindestanforderung bei der Bewertungsstufe vorliegt. Hinsichtlich der Beförderung zur Seminarrektorin bzw. zum Seminarrektor der Besoldungsgruppe A 14 wird auf die Nr. 5.5.1.2 b der o. g. Beförderungsrichtlinien hingewiesen.

Das Auswahlverfahren für ausgeschriebene Funktionsstellen erfolgt nach dem Leistungsprinzip, d. h. nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 16 Leistungslaufbahngesetz - LlbG). Bei Gleichstand mehrerer Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) erfolgt die Auswahlentscheidung nach Durchführung eines strukturierten Personalauswahlgesprächs, zu dem die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) dann durch die Regierung von Schwaben eingeladen werden.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGlG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGlG).

Schwer behinderte Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) haben Vorrang, wenn eine im Wesentlichen gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorliegt.

Die Stelle ist nicht teilzeitfähig. Familienpolitische Teilzeiten bleiben hiervon unberührt, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Im Rahmen der Ausschreibung wird darauf hingewiesen, dass **voraussichtlich in der letzten Woche der Sommerferien 2025 eine Fortbildung für neu ernannte Seminarleitungen** stattfindet.

Den Bewerbungen ist ein Portfolio beizufügen.

1. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den Bildungsgang, gegebenenfalls auch über Veröffentlichungen fachlicher Art (siehe Koordinationsaufgaben),
2. eine Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:

Montag, 24.02.2025

Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:

Mittwoch, 26.02.2025

Regierung von Schwaben:

Mittwoch, 05.03.2025

Susanne Reif
Abteilungsleiterin

Ausschreibung einer Stelle einer Seminarrektorin bzw. eines Seminarrektors (m/w/d) als Leiterin bzw. Leiter eines Seminars für das Lehramt an Mittelschulen

Die Stelle einer Seminarrektorin bzw. eines Seminarrektors (m/w/d) als Leiterin bzw. als Leiter eines Seminars für das Lehramt an Mittelschulen (BesGr A 13+AZ) im Bereich des **Staatlichen Schulamts in der Stadt Augsburg** ist zum Schuljahr 2025/26 zu besetzen.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber (m/w/d) sollte eine Ausbildung im Fach Sport nachweisen und sich in angemessener Weise an der staatlichen Lehrerfortbildung beteiligt haben.

Voraussetzungen:

- Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen oder Volksschulen
- mehrjährige, aktuelle unterrichtspraktische Erfahrungen in der Mittelschule

Es wird erwartet:

- sichere Kenntnis der aktuellen Unterrichtsgestaltung in der Mittelschule,
- effektives Zeit- und Organisationsmanagement,
- Vertrautheit mit Moderations- und Präsentationsmethoden,
- umfassende Beratungskompetenz,
- hohe berufliche Professionalität,
- Bereitschaft zur Kooperation zwischen der 1. und 2. Phase der Lehrerbildung.

Wichtige Hinweise:

Für die Beförderung zur Seminarrektorin bzw. zum Seminarrektor (m/w/d) als Leiterin bzw. Leiter eines Seminars kommen grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“ – KMBek v. 18.03.2011 Nr. IV.5 – 5 P 7010.1 -4.23489, KWMBI Nr. 8/2011, S. 63 ff. – erfüllen.

Vorausgesetzt werden besondere schulpraktische und aktuelle schultheoretische Befähigungen, ebenso Organisationstalent und die Kompetenz, die Seminarteilnehmerinnen bzw. Seminarteilnehmer für die künftigen Aufgaben in Unterricht und Erziehung vorzubereiten. Besondere Fähigkeiten im Bereich der Personalführung (z. B. Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Lehrerbildung bzw. –ausbildung) werden ebenfalls vorausgesetzt.

Die Regierung von Schwaben behält sich vor, Bewerberinnen bzw. Bewerber (m/w/d), die das statusrechtliche Amt bereits innehaben, und solche Bewerberinnen bzw. Bewerber (m/w/d), die sich auf einen höherwertigen Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf Nr. 5.5 (Beförderung in Ämter für Seminarleiterinnen bzw. Seminarleiter) der o. a. Beförderungsrichtlinien verwiesen. Danach ist für die Beförderung in Funktionsämtern Voraussetzung, dass in der aktuellen dienstlichen Beurteilung eine entsprechende Verwendungseignung vergeben wurde und die vorgeschriebene Mindestanforderung bei der Bewertungsstufe vorliegt. Hinsichtlich der

Beförderung zur Seminarrektorin bzw. zum Seminarrektor der Besoldungsgruppe A 14 wird auf die Nr. 5.5.1.2 b der o. g. Beförderungsrichtlinien hingewiesen.

Das Auswahlverfahren für ausgeschriebene Funktionsstellen erfolgt nach dem Leistungsprinzip, d. h. nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 16 Leistungslaufbahngesetz - LlbG). Bei Gleichstand mehrerer Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) erfolgt die Auswahlentscheidung nach Durchführung eines strukturierten Personalauswahlgesprächs, zu dem die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) dann durch die Regierung von Schwaben eingeladen werden.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Schwer behinderte Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) haben Vorrang, wenn eine im Wesentlichen gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorliegt.

Die Stelle ist nicht teilzeitfähig. Familienpolitische Teilzeiten bleiben hiervon unberührt, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Im Rahmen der Ausschreibung wird darauf hingewiesen, dass **voraussichtlich in der letzten Woche der Sommerferien 2025 eine Fortbildung für neu ernannte Seminarleitungen** stattfindet.

Den Bewerbungen ist ein Portfolio beizufügen.

1. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den Bildungsgang, gegebenenfalls auch über Veröffentlichungen fachlicher Art (siehe Koordinationsaufgaben),
2. eine Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:
Regierung von Schwaben:

Montag, 24.02.2025
Mittwoch, 26.02.2025
Mittwoch, 05.03.2025

Susanne Reif
Abteilungsleiterin

Ausschreibung einer Stelle als Beratungsrektorin bzw. Beratungsrektor (m/w/d) für Systembetreuerinnen und Systembetreuer an Grund- und Mittelschulen

Im Regierungsbezirk Schwaben ist ab sofort eine Stelle als Beratungsrektorin bzw. Beratungsrektor (m/w/d) für Systembetreuerinnen bzw. Systembetreuer an Grund- und Mittelschulen der Besoldungsgruppe A 13+AZ klein zu besetzen.

Dieses Beförderungsamts ist nicht an bestimmte Schulen bzw. Staatliche Schulämter gebunden. Voraussetzungen für eine Bewerbung auf die o. g. Stellen sind

- Tätigkeit als Systembetreuer bzw. Systembetreuerin und
- die Betreuung von mindestens 60 Computerarbeitsplätzen, wobei auch die Rechner in der Verwaltung Arbeitsplätze in diesem Sinne sind (diese Anzahl muss nachhaltig gesichert sein).

Die Auswahl unter den Systembetreuern bzw. Systembetreuerinnen (m/w/d) erfolgt nach dem Leistungsprinzip, wobei der dienstlichen Beurteilung und Verwendungseignung die ausschlaggebende Bedeutung zukommt.

Fachlehrkräfte sowie Förderlehrkräfte können nicht zu Beratungsrektorinnen bzw. Beratungsrektoren (m/w/d) für Systembetreuerinnen und Systembetreuer ernannt werden.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) haben Vorrang, wenn eine im Wesentlichen gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorliegt.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Staatliches Schulamt des Bewerbers bzw. der Bewerberin:
Regierung von Schwaben:

Montag, 24.02.2025
Montag, 03.03.2025

Susanne Reif
Abteilungsleiterin

Ausschreibung einer Fachberaterstelle für das Fach Ernährung, Gestaltung und Soziales beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Donau-Ries

Beim **Staatlichen Schulamt im Landkreis Donau-Ries** ist eine **Fachberaterstelle für das Fach Ernährung, Gestaltung und Soziales** neu zu besetzen.

Um die Fachberaterstelle können sich geeignete Fachlehrkräfte (m/w/d) mit entsprechender Ausbildung bewerben. Die Eignung muss durch Prüfungen im Fach Ernährung und Gestaltung und dem bisherigen Einsatz im berufsorientierenden Zweig Soziales nachgewiesen werden.

Das Staatliche Schulamt gewährt der Fachberatung Anrechnungsstunden entsprechend den wahrgenommenen Aufgaben im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Nr. 3.3 der Bekanntmachung über Stundenermächtigungen und Anrechnungsstunden der Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an staatlichen Grund- und Mittelschulen vom 22. August 2019 (BayMBL Nr. 384). Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22.04.2021, Az. III.3-BO7128.0/8/2 über die Fachberatung entsprechend.

Vorausgesetzt werden berufliche Erfahrungen in beiden Fächern (WtG/Soziales) sowie Kenntnisse im EDV-Bereich, insbesondere den Fachbereich betreffend.

Für ihre Tätigkeit erhalten die Fachlehrkräfte der Besoldungsgruppe A10 nach Bewährung eine Amtszulage nach Fußnote 1, Spiegelstrich 1 der Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG) (Amtszulage aktuell 67,64 € bei Vollzeitbeschäftigung).

Fachlehrkräfte der Besoldungsgruppe A11 erhalten nach Bewährung eine Amtszulage nach Fußnote 2, Spiegelstrich 1 der Anlage 1 zum BayBesG (Amtszulage aktuell 67,64 bei Vollzeitbeschäftigung).

Für das Amt „Fachberatung für Ernährung und Gestaltung“ an Grund- und Mittelschulen können sich Fachlehrkräfte (m/w/d) der Besoldungsgruppen A10 und A11 bewerben.

Schulleiterinnen und Schulleiter (m/w/d) oder stellvertretende Schulleiterinnen und stellvertretende Schulleiter (m/w/d) können grundsätzlich nicht zu Fachberaterinnen oder Fachberatern bestellt werden.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:

Montag, 24.02.2025

Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:

Mittwoch, 26.02.2025

Regierung von Schwaben:

Mittwoch, 05.03.2025

Susanne Reif
Abteilungsleiterin

Ausschreibung einer Fachberaterstelle für das Fach Ernährung, Gestaltung und Soziales bei den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Ostallgäu und in der Stadt Kaufbeuren

Bei den **Staatlichen Schulämtern im Landkreis Ostallgäu und in der Stadt Kaufbeuren** ist eine **Fachberaterstelle für das Fach Ernährung, Gestaltung und Soziales** neu zu besetzen.

Um die Fachberaterstelle können sich geeignete Fachlehrkräfte mit entsprechender Ausbildung bewerben. Die Eignung muss durch Prüfungen im Fach Ernährung und Gestaltung und dem bisherigen Einsatz im berufsorientierenden Zweig Soziales nachgewiesen werden.

Das Staatliche Schulamt gewährt der Fachberatung Anrechnungsstunden entsprechend den wahrgenommenen Aufgaben im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Nr. 3.3 der Bekanntmachung über Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden der Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an staatlichen Grund- und Mittelschulen vom 22. August 2019 (BayMBI. Nr. 384). Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22.04.2021, Az. III.3-BO7128.0/8/2 über die Fachberatung entsprechend.

Vorausgesetzt werden berufliche Erfahrungen in beiden Fächern (WtG/Soziales) sowie Kenntnisse im EDV-Bereich, insbesondere den Fachbereich betreffend.

Für ihre Tätigkeit erhalten die Fachlehrkräfte der Besoldungsgruppe A10 nach Bewährung eine Amtszulage nach Fußnote 1, Spiegelstrich 1 der Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG) (Amtszulage aktuell 67,64 € bei Vollzeitbeschäftigung).

Fachlehrkräfte der Besoldungsgruppe A11 erhalten nach Bewährung eine Amtszulage nach Fußnote 2, Spiegelstrich 1 der Anlage 1 zum BayBesG (Amtszulage aktuell 67,64 bei Vollzeitbeschäftigung).

Für das Amt „Fachberatung für Ernährung und Gestaltung“ an Grund- und Mittelschulen können sich Fachlehrkräfte (m/w/d) der Besoldungsgruppen A10 und A11 bewerben.

Schulleiterinnen und Schulleiter oder stellvertretende Schulleiterinnen und stellvertretende Schulleiter können grundsätzlich nicht zu Fachberaterinnen oder Fachberatern bestellt werden.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:

Montag, 24.02.2025

Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:

Mittwoch, 26.02.2025

Regierung von Schwaben:

Mittwoch, 05.03.2025

Susanne Reif
Abteilungsleiterin

Ausschreibung einer Fachberaterstelle für Umwelterziehung, Klimaschutz und Bildung für nachhaltige Entwicklung bei den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Ostallgäu und in der Stadt Kaufbeuren

Bei den **Staatlichen Schulämtern im Landkreis Ostallgäu und in der Stadt Kaufbeuren** ist eine **Fachberaterstelle für Umwelterziehung, Klimaschutz und Bildung für nachhaltige Entwicklung** neu zu besetzen.

Die Fachberaterstelle umfasst folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Unterstützung der Schulen bei fächerübergreifenden Projekten.
- Beratung der Schulen bei der Gestaltung der Schulumgebung.
- Erstellung von Übersichten über Unterrichtsmaterialien.
- Kenntnisse im EDV-Bereich, insbesondere im Fachbereich und in mebis sind erwünscht.
- Vorerfahrungen im Bereich Umwelterziehung, Klimaschutz und Bildung für nachhaltige Entwicklung sind erwünscht.

Es können sich Lehrkräfte aus dem Bereich der Grund- und Mittelschule bewerben.

Das Staatliche Schulamt gewährt der Fachberatung Anrechnungsstunden entsprechend den wahrgenommenen Aufgaben im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Nr. 3.3 der Bekanntmachung über Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden der Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an staatlichen Grund- und Mittelschulen vom 22. August 2019 (BayMBI. Nr. 384). Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22.04.2021, Az. III.3-BO7128.0/8/2 über die Fachberatung entsprechend.

Schulleiterinnen und Schulleiter (m/w/d) oder stellvertretende Schulleiterinnen und stellvertretende Schulleiter (m/w/d) können grundsätzlich nicht zu Fachberaterinnen oder Fachberatern bestellt werden.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:

Montag, 24.02.2025

Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:

Mittwoch, 26.02.2025

Regierung von Schwaben:

Mittwoch, 05.03.2025

Susanne Reif
Abteilungsleiterin

Ausschreibung einer Koordinatoren- und Fachberaterstelle für Förderlehrkräfte beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Augsburg

Beim **Staatlichen Schulamt im Landkreis Augsburg** ist die **Koordinatoren- und Fachberaterstelle für Förderlehrerinnen und Förderlehrer (m/w/d)** neu zu besetzen.

Voraussetzung für die Übertragung des Amtes Förderlehrerin bzw. Förderlehrer als Koordinatorin bzw. Koordinator (m/w/d) fachlicher Aufgaben und als Fachberaterin bzw. Fachberater (m/w/d) der Schulaufsicht auf Schulamtsebene der BesGr. A 11 ist in der aktuellen dienstlichen Beurteilung neben einer entsprechenden Verwendungseignung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG).

Die Tätigkeit als Fachberatung beinhaltet

- die Beratung der Schulen und die Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt in einschlägigen Aufgaben,
- die Planung und Durchführung von Fortbildungen für Förderlehrkräfte sowie
- die Betreuung für Förderlehrkräfte.

Für das Amt „Förderlehrer als Koordinator und Fachberater“ der BesGr. A11 an Grund- und Mittelschulen können sich Förderlehrerinnen und Förderlehrer (m/w/d) der Besoldungsgruppen A9, A10 und A11 bewerben.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:
Regierung von Schwaben:

Montag, 24.02.2025
Mittwoch, 26.02.2025
Mittwoch, 05.03.2025

Susanne Reif
Abteilungsleiterin

ANDERE REGIERUNGSBEZIRKE

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im eigenen amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten – allen zugänglichen – Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

- Oberfranken: https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/oberfraenkischer_schulanzeiger/index.html
- Mittelfranken: [Mittelfränkischer Schulanzeiger - Regierung von Mittelfranken \(bayern.de\)](https://www.mittelfranken.bayern.de/schulanzeiger)
- Unterfranken: [Amtlicher Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken - Regierung von Unterfranken \(bayern.de\)](https://www.unterfranken.bayern.de/schulanzeiger)
- Oberpfalz: [Amtlicher Schulanzeiger für den Regierungsbezirk Oberpfalz - Regierung der Oberpfalz \(bayern.de\)](https://www.oberpfalz.bayern.de/schulanzeiger)
- Oberbayern: [Oberbayerischer Schulanzeiger - Regierung von Oberbayern](https://www.oberbayern.bayern.de/schulanzeiger)
- Niederbayern: [Amtlicher Schulanzeiger für den Regierungsbezirk Niederbayern - Regierung von Niederbayern](https://www.niederbayern.bayern.de/schulanzeiger)

SCHULAUFSICHT

Der Ausschreibungsort zur Besetzung von Stellen an den Staatlichen Schulämtern sowie von Stellen an den Schulabteilungen der Regierungen ist

ausschließlich das Bayerische Ministerialblatt (BayMBL.).

Das BayMBL. wird elektronisch als Amtsblatt der Bayerischen Staatsregierung geführt und ist kostenfrei auf der Verkündungsplattform unter www.verkuendung.bayern.de verfügbar.

Darin sind auch Termine für die Vorlage der Bewerbungen an den jeweiligen Regierungen (Dienstweg) festgelegt.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbungen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Aussagekräftiges Bewerbungsschreiben
2. Lebenslauf mit genauen Angaben über Bildungsweg
3. Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung mit Zeitangaben bei Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen
4. Kurze Zusammenstellung von außerschulischen Tätigkeiten (wie z. B. als Referentin/ Referent oder/und Autorin/Autor) sowie den erforderlichen EDV-Kompetenzen
5. Erklärung über Tätigkeit von Angehörigen im Sinne von Art. 20 VwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Zweite Staatsprüfung 2025 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen (LPO II)

1. Kolloquium

Prüfungstage: **Dienstag, 29. April 2025** und **Mittwoch, 30. April 2025**

Prüfungsorte:

für Prüflinge aus den Regierungsbezirk Schwaben		
Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau Schlachteggstraße 2 89423 Gundelfingen a.d.Donau Tel. 09073 595	St.-Georg Mittelschule Augsburg Auf dem Kreuz 25 86152 Augsburg Tel. 0821 324-9957	Mittelschule Obergünzburg Nikolausberg 5 87634 Obergünzburg Tel. 08372 92130

2. Mündliche Prüfungen

- Didaktik der Grundschule bzw. einer Fächergruppe der Mittelschule
- Didaktik des gewählten Unterrichtsfaches
- Schulrecht und Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung

Prüfungstage

Dienstag, 10. Juni 2025
Mittwoch, 11. Juni 2025
Donnerstag, 12. Juni 2025
Freitag, 13. Juni 2025

Prüfungsort

Grundschule Augsburg-Bärenkeller, Mittelschule Augsburg-Bärenkeller
Bärenstraße 15, 86156 Augsburg, Tel. 0821 324-1045

3. Hinweise

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (m/w/d) werden über die genauen Einzeltermine durch die zuständigen Seminarleitungen informiert.

Bei sämtlichen Prüfungen ist der Personalausweis oder der Reisepass vorzulegen.

Die Schulleitungen werden gebeten, diese Ausschreibung der Prüfung den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern (m/w/d) gegen Nachweis zur Kenntnis zu bringen sowie auf die aktuell gültige die LPO II hinzuweisen.

Ltd. RSchD Rolf Grußler
Leiter des Prüfungsamtes

Zweite Lehramtsprüfung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer (m/w/d) 2025

1. Schriftliche Prüfung

Prüfungstag: **Montag, 14. April 2025**, von 08:30 bis 12:30 Uhr

Prüfungsort:

St.-Georg Mittelschule Augsburg
Auf dem Kreuz 25, 86152 Augsburg, Tel. 0821 324-9957

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (m/w/d) werden gebeten, sich pünktlich bis 08:00 Uhr vor dem Prüfungsraum einzufinden.

2. Mündliche Prüfung

- Didaktik und Methodik der unterrichteten Fächer
- Schulrecht und Schulkunde

Prüfungstage

Dienstag, 10. Juni 2025
Mittwoch, 11. Juni 2025
Donnerstag, 12. Juni 2025
Freitag, 13. Juni 2025

Prüfungsort

Grundschule Augsburg-Bärenkeller, Mittelschule Augsburg-Bärenkeller
Bärenstraße 15, 86156 Augsburg, Tel. 0821 324-1045

3. Hinweise

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (m/w/d) werden über die genauen Einzeltermine durch ihre Seminarleitungen informiert.

Bei sämtlichen Prüfungen ist der Personalausweis oder der Reisepass vorzulegen.

Die Schulleitungen werden gebeten, diese Ausschreibung der Prüfung den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern (m/w/d) gegen Nachweis zur Kenntnis zu bringen sowie auf die aktuell gültige ZAPO-F II hinzuweisen.

Ltd. RSchD Rolf Grußler
Leiter des Prüfungsamtes

Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer (m/w/d) 2025

1. Schriftliche Prüfung

Prüfungstag: **Montag, 14. April 2025**, von 08:30 bis 12:30 Uhr

Prüfungsort:

St.-Georg Mittelschule Augsburg
Auf dem Kreuz 25, 86152 Augsburg, Tel. 0821 324-9957

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (m/w/d) werden gebeten, sich pünktlich bis 08:00 Uhr vor dem Prüfungsraum einzufinden.

2. Mündliche Prüfung

- Didaktik und Methodik der Fächer Deutsch und Mathematik
- Schulrecht und Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung

Prüfungstage

Dienstag, 10. Juni 2025
Mittwoch, 11. Juni 2025
Donnerstag, 12. Juni 2025
Freitag, 13. Juni 2025

Prüfungsort

Grundschule Augsburg-Bärenkeller, Mittelschule Augsburg-Bärenkeller
Bärenstraße 15, 86156 Augsburg, Tel. 0821 324-1045

3. Hinweise

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (m/w/d) werden über die genauen Einzeltermine durch ihre Seminarleitungen informiert.

Bei sämtlichen Prüfungen ist der Personalausweis oder der Reisepass vorzulegen.

Die Schulleitungen werden gebeten, diese Ausschreibung der Prüfung den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern (m/w/d) gegen Nachweis zur Kenntnis zu bringen sowie auf die aktuell gültige ZAPO-F II hinzuweisen.

Ltd. RSchD Rolf Grußler
Leiter des Prüfungsamtes

Versetzung von Lehrkräften an Grundschulen und Mittelschulen 2025: Wechsel des Schulamtsbezirks innerhalb Schwabens

Lehrkräfte auf Lebenszeit, Lehrkräfte auf Probe und Lehrkräfte mit unbefristetem Arbeitsvertrag können eine Versetzung innerhalb Schwabens in einen anderen Schulamtsbezirk beantragen, und zwar unter der Vorbedingung, dass sie im Schuljahr 2025/26 nicht beurlaubt sind. Die Regierung behält sich vor, Versetzungen wieder zurückzunehmen, falls sich herausstellt, dass zu Schuljahresbeginn kein aktiver Dienst erfolgt. Anträge auf Teilzeit müssen gesondert gestellt werden und hinsichtlich der gemachten Angaben im Versetzungsantrag zum Einsatz bei Schuljahresbeginn übereinstimmen. Das zu verwendende Formblatt kann auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (www.regierung.schwaben.bayern.de) unter dem Menüpunkt „Service“ – „Formulare, Downloads, Online-Verfahren“ – „Schulen“) heruntergeladen werden.

Endtermin der Antragsabgabe beim jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt:

14. März 2025

Nachdem über jeden Antrag erst nach eingehender Einzelfallprüfung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Personalvertretungen entschieden werden kann, können Antragstellerinnen und Antragsteller (m/w/d) frühestens Anfang August 2025 mit schriftlichen Bescheiden (Zusagen oder Absagen) der Regierung von Schwaben rechnen. Zu einem früheren Zeitpunkt sind leider keine verbindlichen Auskünfte möglich.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Versetzungen in den Großraum Augsburg (Stadt Augsburg, Landkreis Augsburg, Landkreis Aichach-Friedberg) nur in einigen wenigen Fällen möglich sein werden. Eine Versetzungsmöglichkeit wird nur für die im Versetzungsantrag angegebenen Schulamtsbezirke überprüft. Einsatzwünsche, die sich auf Einzelschulen oder Schulorte beziehen, können nicht berücksichtigt werden.

Änderungen bei den Angaben zur Person (z. B. Familienstand, Kinderzahl, GdB) müssen unmittelbar dem zuständigen Staatlichen Schulamt mitgeteilt werden.

Um den Sachverhalt der Pflege oder Betreuung von Angehörigen gegebenenfalls im Versetzungsverfahren berücksichtigen zu können, müssen dem Versetzungsantrag entsprechende Unterlagen/Nachweise beigelegt werden.

Susanne Reif
Abteilungsleiterin

Versetzung von Lehrkräften an Grundschulen und Mittelschulen 2025: Wechsel des Regierungsbezirks

Lehrkräfte auf Lebenszeit, Lehrkräfte auf Probe und Lehrkräfte mit unbefristetem Arbeitsvertrag können eine Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk beantragen, und zwar unter der Vorbedingung, dass sie im Schuljahr 2025/26 nicht beurlaubt sind. Die Regierung behält sich vor, Versetzungen wieder zurückzunehmen, falls sich herausstellt, dass zu Schuljahresbeginn kein aktiver Dienst erfolgt. Anträge auf Teilzeit müssen gesondert gestellt werden und hinsichtlich der gemachten Angaben im Versetzungsantrag zum Einsatz bei Schuljahresbeginn übereinstimmen.

Eine Versetzung kann möglicherweise erfolgen, wenn

- Tauschpartner bzw. Tauschpartnerinnen (m/w/d) in den jeweiligen Regierungsbezirken zur Verfügung stehen und ein Einsatz in den gewünschten Schulamtsbezirken des aufnehmenden Regierungsbezirks möglich ist oder
- sich im Juli im Rahmen der bedarfsorientierten Einstellung seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus entsprechende Versetzungsmöglichkeiten ergeben.

Das zu verwendende Formblatt kann auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (www.regierung.schwaben.bayern.de) unter dem Menüpunkt „Service“ – „Formulare, Downloads, Online-Verfahren“ – „Schulen“) heruntergeladen werden.

Endtermin der Antragsabgabe beim jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt:

14. März 2025

Nachdem über jeden Antrag erst nach eingehender Einzelfallprüfung und nur in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. mit den anderen Regierungen und den jeweils

zuständigen Personalvertretungen entschieden werden kann, können die Antragstellerinnen und Antragsteller (m/w/d) frühestens Anfang August 2025 mit schriftlichen Bescheiden (Zusagen oder Absagen) der Regierung von Schwaben rechnen. Zu einem früheren Zeitpunkt sind leider keine verbindlichen Auskünfte möglich.

Eine Versetzungsmöglichkeit wird nur für die im Versetzungsantrag angegebenen Regierungsbezirke/Schulamtsbezirke überprüft. Einsatzwünsche, die sich auf Einzelschulen oder Schulorte beziehen, können nicht berücksichtigt werden.

Änderungen bei den Angaben zur Person (z. B. Familienstand, Kinderzahl, GdB) müssen unmittelbar dem zuständigen Staatlichen Schulamt mitgeteilt werden.

Um den Sachverhalt der Pflege oder Betreuung von Angehörigen gegebenenfalls im Versetzungsverfahren berücksichtigen zu können, müssen dem Versetzungsantrag entsprechende Unterlagen/Nachweise beigelegt werden.

Susanne Reif
Abteilungsleiterin

**Neueinstellung an Grundschulen und Mittelschulen 2025:
Prüflinge – Wartelistenbewerberinnen und Wartelistenbewerber (m/w/d) –
Lehrkräfte mit Supervvertrag – Freie Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) –
Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) mit abgeschlossener Zweitqualifizierung**

Zur möglichen Neueinstellung stehen im Sommer 2025 in Schwaben folgende Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) an:

1. alle Prüflinge mit im Prüfungsjahr 2025 in Schwaben abgelegter und erfolgreich bestandener Zweiter Prüfung, Zweiter Lehramtsprüfung bzw. Zweiter Staatsprüfung
2. alle Wartelistenbewerberinnen und Wartelistenbewerber (m/w/d) (auch jene, die im Schuljahr 2024/25 bereits als Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag unterrichten)
3. Lehrkräfte mit Supervvertrag
4. Freie Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d)
5. Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) mit erfolgreich abgeschlossener Zweitqualifizierung

Die Regierung von Schwaben erfasst die Einsatzwünsche der Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d), die in den bayerischen Schuldienst neu eingestellt werden wollen:

Die **Prüflinge** (mit im Prüfungsjahr 2025 in Schwaben abgelegter und erfolgreich bestandener Zweiter Prüfung, Zweiter Lehramtsprüfung bzw. Zweiter Staatsprüfung) erhalten spätestens bis Mitte April von ihren Seminarleitungen weitere Informationen sowie ein Formblatt zur Erfassung von Einsatzwünschen.

Die **Wartelistenbewerberinnen und Wartelistenbewerber (m/w/d)** können auf ihrer Bereitschaftserklärung Einsatzwünsche angeben.

Die **Lehrkräfte mit Supervvertrag** können in ihrer Bewerbung Einsatzwünsche angeben.

Die **freien Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d)** können auf ihrem Bewerbungsformular Einsatzwünsche angeben.

Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) mit erfolgreich abgeschlossener Zweitqualifizierung erhalten spätestens bis Mitte April weitere Informationen sowie ein Formblatt zur Erfassung von Einsatzwünschen.

Möglicherweise ist zur Gewährleistung einer ausgeglichenen Lehrerversorgung in Bayern eine Neueinstellung außerhalb Schwabens, z. B. im Regierungsbezirk Oberbayern nötig. Die hierfür in Betracht kommenden Neueinstellungsbewerberinnen und Neueinstellungsbewerber (m/w/d) werden nach bayernweit einheitlichen leistungsbezogenen und sozialen Kriterien ausgewählt.

Wir bitten in diesem Zusammenhang vorsorglich auch um die Mitteilung von Einsatzschulämtern in Oberbayern, die nur im Falle einer bedarfsgerechten Neueinstellung im Regierungsbezirk Oberbayern berücksichtigt werden.

Die Regierung von Schwaben legt nach dienstlichen Notwendigkeiten unter größtmöglicher Berücksichtigung der Einsatzwünsche die Schulamtsbezirke fest, in denen die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) nach der

Neueinstellung zum Einsatz kommen. Es zeichnet sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt ab, dass insbesondere Einsatzwünsche, die sich auf den Großraum Augsburg (Stadt Augsburg, Landkreis Augsburg, Landkreis Aichach-Friedberg) beziehen, nur selten erfüllt werden können.

Um den Sachverhalt der Pflege oder Betreuung von Angehörigen gegebenenfalls im Einstellungsverfahren berücksichtigen zu können, müssen dem Einstellungsantrag entsprechende Unterlagen/Nachweise beigelegt werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) können frühestens Anfang August 2025 über ihren Einsatzort seitens des zuständigen Staatlichen Schulamts informiert werden. Zu einem früheren Zeitpunkt sind leider keine verbindlichen Auskünfte möglich.

Susanne Reif
Abteilungsleiterin

Teilzeitanträge von Lehrkräften an Grundschulen und Mittelschulen 2025

Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte, die im Regierungsbezirk Schwaben beschäftigt sind und die für das Schuljahr 2025/2026 einen Teilzeitantrag stellen, bitten wir diesen auf dem Dienstweg über das zuständige Staatliche Schulamt der Regierung von Schwaben zuzuleiten.

Die zu verwendenden Formblätter können auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (www.regierung.schwaben.bayern.de) unter dem Menüpunkt „Service“ – „Formulare, Downloads, Online-Verfahren“ – „Schulen“) heruntergeladen werden.

Termin der Antragsabgabe beim jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt:

14. März 2025

Susanne Reif
Abteilungsleiterin

Bayerische Inklusionsrichtlinien - Richtlinien über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern (BayInklR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 17. Mai 2019 wurde die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 29. April 2019 „Richtlinien über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern (Bayerische Inklusionsrichtlinien – BayInklR)“ im Bayerischen Ministerialblatt (Nr. 165/2019) veröffentlicht.

Wie bereits in den Vorjahren informieren wir Sie über den an den einzelnen Schulen und Dienststellen hieraus resultierenden Handlungsbedarf. Am grundsätzlichen Verfahrensablauf haben sich keine Veränderungen ergeben, sodass Sie wie bisher agieren können.

Im Bedarfsfall können Sie die Details den folgenden Ausführungen entnehmen. Neben der beigelegten Broschüre stehen die Bayerischen Inklusionsrichtlinien auch im Internet unter [Bayerische Inklusionsrichtlinien - BayInklR](#) in elektronischer Form zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der online abrufbaren Datei jeweils um ein barrierefreies Dokument handelt.

Ebenfalls unter dem obigen Link steht ein DAISY-Hörbuch der Bayerischen Inklusionsrichtlinien zum Abruf bereit.

Die Bayerischen Inklusionsrichtlinien können ferner auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter [Schwerbehinderte Lehrkräfte | Dienst- und Beschäftigungsverhältnis | Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus](#) eingesehen werden.

An dieser Stelle stehen u. a. auch die im Geschäftsbereich abgeschlossenen Inklusionsvereinbarungen zum Abruf bereit. Gemäß Nr. 15.2 der Bayerischen Inklusionsrichtlinien ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat über die Bayerischen Inklusionsrichtlinien allen Dienststellenleitungen, den Inklusionsbeauftragten gemäß § 181 SGB IX, den Personalvertretungen, den Gleichstellungsbeauftragten und den Schwerbehindertenvertretungen zuzuleiten. Außerdem sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Personal- und Organisationsangelegenheiten über den Inhalt dieser Bekanntmachung zu unterrichten.

Die Unterrichtung ist in jährlichem Abstand zu wiederholen. Die schwerbehinderten Beschäftigten sind ebenfalls in geeigneter Weise zu unterrichten.

Wir bitten Sie daher, auf die Beachtung der Bayerischen Inklusionsrichtlinien hinzuweisen.

Bitte beachten Sie darüber hinaus die ergänzenden Inklusionsvereinbarungen nach § 166 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) für die staatlichen Schulen:

- Die Inklusionsvereinbarung für die staatlichen Gymnasien, Realschulen und Beruflichen Oberschulen wurde im Bayerischen Ministerialblatt (Nr. 497/2019) veröffentlicht und ist auf der Homepage des Staatsministeriums unter dem obigen Link abrufbar.
- Die Inklusionsvereinbarungen für die Grund- und Mittelschulen einschließlich der Staatlichen Schulämter, der Förderschulen mit Schulen für Kranke und berufliche Schulen (ohne Berufliche Oberschulen) wurden auf Ebene der jeweiligen Regierungsbezirke abgeschlossen und veröffentlicht. Sie sind ebenfalls auf der Homepage des Staatsministeriums unter dem auf Seite 2 dieses Schreibens eingefügten Link abrufbar.

Alle Dienststellen werden weiterhin gebeten, jede Mitteilung über eine erstmalige Anerkennung eines „Grades der Behinderung“ (GdB) von mindestens 50 bzw. eine durch die Bundesagentur für Arbeit anerkannte Gleichstellung (GdB $\geq$ 30) oder dessen Änderung stets und unverzüglich an

- die zuständige personalverwaltende Stelle
und
- die zuständige Vertrauensperson der schwerbehinderten bzw. ihnen gleichgestellten Menschen

weiterzuleiten.

Eine Erfassung im Schulverwaltungsprogramm „ASV“ reicht hierfür nicht aus.

Dies gilt auch dann, wenn der festgestellte GdB bzw. dessen Änderung im konkreten Einzelfall keine unmittelbaren Veränderungen im Arbeitsalltag nach sich zieht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Roland Krügel
Leitender Ministerialrat

Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX für die Bereiche Grund- und Mittelschulen einschließlich Staatliche Schulämter, Förderschulen und Schule für Kranke und berufliche Schulen (ohne Berufliche Oberschulen) im Regierungsbezirk SchwabenBayInkIR)

Die Bayerische Staatsregierung hat durch Ministerratsbeschluss vom 25.09.2001 die Förderung der beruflichen Inklusion behinderter Menschen zu einem zentralen Anliegen ihrer Behindertenpolitik gemacht.

Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des GG für die Bundesrepublik Deutschland darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Artikel 118 a der Verfassung des Freistaates Bayern verstärkt dieses Benachteiligungsverbot.

Menschen mit Behinderung sind in besonderem Maße auf den Schutz und die Solidarität der Gesellschaft angewiesen. Ihre Eingliederung in Arbeit und Ausbildung ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Es entspricht dem Selbstverständnis der Dienststellen- und Schulleitungen, schwerbehinderte Menschen dauerhaft zu beschäftigen.

Die dauerhafte berufliche Inklusion behinderter Menschen ist nur durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich. Die Vorgesetzten begegnen den schwerbehinderten Menschen im Rahmen der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Möglichkeiten mit Rücksicht und Wohlwollen.

Die Dienststellen- und Schulleitungen suchen die Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Partnern, wie Schwerbehindertenvertretung, Personalvertretung und Integrationsamt.

Die Schwerbehindertenvertretung leistet ihren Beitrag zur Umsetzung dieser Vereinbarung und zur Bewältigung schulischer Fragestellungen. Hierbei wird sie von der Personalvertretung unterstützt.

Für die Umsetzung dieser Vereinbarung sind in erster Linie die Dienststellenleitungen, die Schulleitungen und die Inklusionsbeauftragten zuständig. Die Dienststellen- und Schulleitungen gewährleisten in ihrem Bereich, dass alle Beschäftigten, die Entscheidungen mit Auswirkungen auf schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sowie Beschäftigte treffen, sich mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX, der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 19. November 2012 über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern („Teilhaberichtlinien“, zugänglich u. a. auf der Homepage des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst unter »Lehrer> Dienst- und Beschäftigungsverhältnis> Schwerbehinderte Lehrkräfte > Weitere Informationen“ oder auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unter „Themen > Öffentlicher Dienst > Informationen für schwerbehinderte Menschen“) und allen zu deren Gunsten erlassenen Verordnungen, Tarifverträgen, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen vertraut machen und diese umsetzen. Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen und die Bezirksschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich der Regierung von Schwaben bieten Informationen und Unterstützung zum Schwerbehindertenrecht. Gleiches gilt für die Personalvertretung.

Um diesen Zielen und der besonderen sozialpolitischen Verantwortung eines öffentlichen Arbeitgebers Rechnung zu tragen, schließen die Regierung von Schwaben, der Bezirkspersonalrat, der Personalrat für Förderschulen und Schulen für Kranke sowie die Bezirksschwerbehindertenvertretung folgende **Inklusionsvereinbarung** ab:

I. Leitlinien zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im schulischen Bereich

Schwerbehinderte Menschen haben auf Grund zahlreicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften im öffentlichen Dienst eine besondere Rechtsstellung. Vor allem das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz, das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX), das Bayerische Beamten-gesetz, § 8 der Lehrerdienstordnung, das Bayerische Personalvertretungsgesetz (insbesondere Art. 69 Abs. 1 Buchst. d) BayPVG), der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die Teilhaberichtlinien gewährleisten diesen Schutz.

1. Personalkreis

Diese Vereinbarung gilt für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX und für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX. Die den schwerbehinderten Menschen zustehenden Rechte gelten auch für die Gleichgestellten, sofern diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind (z. B. Zusatzurlaub, Ermäßigungsstunden, Ruhestandsversetzung). Für behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30, die nicht gleichgestellt im Sinn des § 2 Abs. 3 SGB IX sind, wird im Einzelfall geprüft, ob besondere, der Behinderung angemessene Maßnahmen nach dieser Richtlinie in Betracht kommen.

Prinzipiell sind alle Nachteilsausgleiche spätestens ab Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder einer Gleichstellung anzuwenden.

Beschäftigte, über deren Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte oder auf Gleichstellung noch nicht entschieden ist, sollen möglichst wie Schwerbehinderte bzw. Gleichgestellte behandelt werden.

2. Einstellung von schwerbehinderten Menschen auf Grundlage des TV-L

Sobald in einer Dienststelle oder Schule Stellen neu zu besetzen sind, ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung unverzüglich und umfassend zu informieren.

Wenn eine Stelle für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet ist, so ist dies in einer Ausschreibung zu vermerken; es ist dabei auch darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Bewerber bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Beim Einstellungsverfahren sind die Vorgaben der Teilhaberichtlinien, Ziff. 4, zu beachten. Die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung unterbleibt, wenn die schwerbehinderte Bewerberin oder der schwerbehinderte Bewerber dies ablehnt. Die Ablehnung muss jedoch auf Initiative des schwerbehinderten Bewerbers zurückgehen. Unzulässig ist die ausdrückliche Nachfrage, ob der Bewerber die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung wünsche.

Soweit Schulleiter gem. Ziff. 1.4 der Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbe-
reich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst für die Auswahl der einzustellenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zuständig sind, ist die einstellende Regierung über die Bewerbungen Schwerbehinderter zu informieren.

3. Einstellung von Beamtinnen und Beamten

Bei der Einstellung von Beamten gelten die besonderen Bestimmungen des Leistungslaufbahngesetzes. Auf Ziff. 4.6 der Teilhaberichtlinien (Besonderheiten bei der Besetzung von Beamtenstellen) wird hingewiesen.

4. Beschäftigung und Art der Tätigkeit

Schwerbehinderte Menschen erfüllen ihre Dienstpflichten wie jeder andere Beschäftigte. Schwerbehinderte Menschen haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf

- Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können. Dies gilt nicht, soweit die Erfüllung dieses Anspruchs für die Dienststelle nicht zumutbar ist oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- bevorzugte Berücksichtigung bei Maßnahmen der Weiterbildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
- behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten,
- Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen.

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung schwerbehinderter Beschäftigter sollen vorrangig berücksichtigt werden; teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Beschäftigten soll auf Wunsch ein bevorzugtes Rückkehrrecht zur Vollbeschäftigung ermöglicht werden. Auf § 81 Abs. 5 SGB IX wird verwiesen.

Eine Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung ist Schwerbehinderten auf ihr Verlangen gegebenenfalls wiederholt zu genehmigen.

5. Berufliche Förderung und dienstliche Beurteilung

Die Schwerbehindertenvertretung ist frühzeitig vor Erstellung der dienstlichen Beurteilung über das Anstehen der dienstlichen Beurteilung und über das dem Beurteilenden bekannte Ausmaß der Behinderung zu informieren; dies gilt nicht, wenn schwerbehinderte Beschäftigte auf Befragen die Beteiligung ablehnen.

Die Schwerbehindertenvertretung kann Beurteilende ihrerseits über Wesen und Ausmaß der Behinderung unterrichten.

Bei der Vergabe von Leistungsprämien oder Leistungszulagen sind schwerbehinderte Beschäftigte angemessen zu berücksichtigen. Ihrer Leistung ist die Bewertung zuzuordnen, als wenn ihre Arbeits- und Leistungsfähigkeit nicht durch die Behinderung gemindert wäre. Die Schwerbehindertenvertretung ist über die Vergabe von Leistungsprämien zu informieren.

6. Prävention

Bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Dienst- oder Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, schaltet die Dienststellenleitung möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung ein, um präventive Maßnahmen im Sinne des § 167 Abs. 1 SGB IX zu ergreifen.

Die Hinweise zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement nach § 167 Abs. 2 SGB IX sind zu beachten.

7. Benachteiligungsverbot

Schwerbehinderte Beschäftigte dürfen bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden.

8. Zusammenarbeit

Es entspricht der Zielsetzung des SGB IX, dass die Dienststellenleitung, die Schwerbehindertenvertretung, der Inklusionsbeauftragte und die Personalvertretung eng zusammenarbeiten und sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen (vgl. § 182 SGB IX).

9. Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Um ihr einen laufenden Überblick über den zu betreuenden Personenkreis zu gewähren, sind ihr unverzüglich Zu- und Abgänge von schwerbehinderten Menschen sowie Änderungen im Grad der Behinderung mitzuteilen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen schwerbehinderten Menschen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterstützen, vor einer Entscheidung anzuhören und über die getroffene Entscheidung unverzüglich zu informieren (§ 178 Abs. 2 Satz 1 SGB IX).

Weitere Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung sind vor allem im SGB IX und in den Teilhaberichtlinien niedergelegt.

Ist eine erforderliche Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung unterblieben, ist der Vollzug der Maßnahme zunächst auszusetzen und die Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nach der Entscheidung nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden (§ 178 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

II. Maßnahmen zur schulischen Inklusion

Im Rahmen der Schuljahresvorbereitung bittet die Schulleitung die schwerbehinderte Lehrkraft rechtzeitig vor Erstellen des Einsatz- bzw. Stundenplanes um Mitteilung eventueller durch die Schwerbehinderung bedingter besonderer Belange. Bei Bedarf bietet die Schulleitung ergänzend ein Gespräch über die Arbeitsbedingungen an. Die Schwerbehindertenvertretung kann auf Wunsch der schwerbehinderten Lehrkraft an einem solchen Gespräch teilnehmen.

1. Mehrarbeit

Schwerbehinderte Menschen werden auf Verlangen von Mehrarbeit freigestellt (§ 207 SGB IX).

Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn Lehrkräfte aus zwingenden dienstlichen Verhältnissen über die regelmäßige wöchentliche Unterrichtspflichtzeit hinaus Unterricht erteilen. Eine Ausgleichspflicht der geleisteten Mehrarbeit besteht dann, wenn mehr als drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat über die individuelle Pflichtstundenzahl hinaus im Rahmen der Lehrbefähigung an der eigenen oder an einer anderen Schule der gleichen Schulart oder im Rahmen des Hausunterrichts Unterricht erteilt wird (dabei gelten berufliche Schulen als eine Schulart) und wenn eine Dienstbefreiung zum Zwecke des Freizeitausgleichs innerhalb von drei Monaten aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist. Auch Vertretungsstunden während der Elternsprechstunde gelten als Mehrarbeit.

Bei teilzeitbeschäftigten tariflichen Lehrkräften besteht ein Entgeltanspruch grundsätzlich auch für die ersten drei geleisteten Zusatzstunden.

Bei Lehrkräften, deren Unterrichtspflichtzeit ermäßigt wurde oder die Anrechnungsstunden erhalten, liegt ausgleichspflichtige Mehrarbeit vor, wenn die herabgesetzte Unterrichtszeit (individuelle Pflichtstundenzahl) um mehr als drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat überschritten wird. Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Grenze von drei Unterrichtsstunden entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Unterrichtspflicht-

zeit herabzusetzen (KMBek vom 10.10.2012, KWMBI Nr. 22/2012). An beruflichen Schulen, die ein Lehrerunterrichtskonto (LUZ) anwenden, entsteht keine ausgleichspflichtige Mehrarbeit im Sinne der Bekanntmachung zur Mehrarbeit im Sinne der Bekanntmachung zur Mehrarbeit im Schulbereich, vgl. Abschnitt 1 Nr. 2 Satz 5 der KMBek und KMS vom 07.09.2017 Gz.: VI.7-BP9004-7a, 62430 in der jeweils geltenden Fassung.

2. Pausen- und Busaufsicht

Zur Pausen- und Busaufsicht werden schwerbehinderte Beschäftigte nur mit ihrem Einverständnis eingeteilt. Eine Einteilung zur Pausenaufsicht ohne dieses Einverständnis ist dann zulässig, wenn die gesundheitliche Situation der Lehrkraft das zulässt und nur so ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb aufrechterhalten werden kann.

3. Schulfahrten – Schullandheimaufenthalte – Wandertage – Unterrichtsgänge

Schwerbehinderte Beschäftigte werden nur mit ihrem Einverständnis als Leitung oder Begleitperson eingesetzt.

4. Sportfeste – Schulfeste – schulische Veranstaltungen

Bei Sportfesten, Schulfesten und anderen schulischen Veranstaltungen sind die berechtigten Belange der schwerbehinderten Beschäftigten zu berücksichtigen.

5. Unterrichtsverteilung – Klassenleitung – Stundenplan – Aufsichtsführung

Die Unterrichtspflichtzeit der vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte verringert sich ab Vorlage des Schwerbehindertenausweises je nach Grad der Behinderung um 2 bis 4 Unterrichtsstunden. Dies gilt nicht für Gleichgestellte. Bei Teilzeitbeschäftigung wird eine Ermäßigung anteilig im Verhältnis der herabgesetzten zur vollen Unterrichtspflichtzeit gewährt. Dabei sind Bruchteile bis 0,50 abzurunden, ab 0,51 aufzurunden.

Auf die besondere Stellung der schwerbehinderten Lehrkräfte ist bei der Unterrichtsverteilung, Klassenleitung, Stundenplangestaltung und Aufsichtsführung Rücksicht zu nehmen.

Im Bereich der beruflichen Schulen sowie im Bereich der Förderschulen ist auf Wunsch des Schwerbehinderten von der Leitung mehrerer Klassen abzusehen, soweit ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb das zulässt.

Teilzeitbeschäftigten Schwerbehinderten soll auf Wunsch mindestens ein unterrichtsfreier Tag ermöglicht werden. Diesem Wunsch ist zu entsprechen, soweit ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb das zulässt.

Bei Jahresstundenabrechnung (z. B. an den beruflichen Schulen) ist auf eine gleichmäßige wöchentliche Stundenbelastung über das gesamte Schuljahr zu achten.

6. Versetzungen – Abordnungen – Umsetzungen

Für schwerbehinderte Beschäftigte ist es in der Regel schwieriger als für Nichtbehinderte, sich auf einen anderen Arbeitsplatz umzustellen. Sie sollen daher grundsätzlich nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn ihnen dabei mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen oder berufliche Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden können. Betroffene schwerbehinderte Beschäftigte und die zuständige Schwerbehindertenvertretung müssen frühzeitig vorher gehört werden.

Soweit schwerbehinderte Beschäftigte selbst einen begründeten Antrag auf Versetzung, Abordnung oder Umsetzung stellen, soll dem entsprochen werden. Die Schwerbehindertenvertretung ist nach § 178 Abs. 2 SGB IX zu beteiligen.

7. Mobile Reserve

Der Einsatz schwerbehinderter Beschäftigter in der Mobilen Reserve ist nur mit deren Zustimmung möglich (vgl. KMBek vom 27.03.2000, KWMBI I 2000, S. 95).

Ist ein Einsatz von im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellten Menschen in der Mobilen Reserve vorgesehen, sollen die berechtigten Belange der gleichgestellten Lehrkraft gewürdigt und auf Wunsch der Lehrkraft die Schwerbehindertenvertretung vorher angehört werden.

III. Verfahren zur Verständigung

Kann zwischen der Dienststellenleitung oder Schulleitung und der schwerbehinderten Person über die Rahmenbedingungen eines behindertengerechten Arbeitsplatzes keine Einigung erzielt werden, muss auf Wunsch eines Beteiligten die Schwerbehindertenvertretung und/oder die Personalvertretung hinzugezogen werden.

Die Dienststellenleitung oder Schulleitung und die Schwerbehindertenvertretung und/oder Personalvertretung arbeiten in der Frage der Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben in der Dienststelle eng zusammen und bemühen sich um eine einvernehmliche Lösung.

§ 178 Abs. 2 SGB IX bleibt unberührt (vgl. dazu oben Ziff. 1 9).

IV. Bekanntgabe

Diese Inklusionsvereinbarung wird im Schwäbischen Schulanzeiger und auf der Homepage der Regierung unter <http://www.regierung.schwaben.bayern.de/schulen/inklusionsvereinbarung/index.php> veröffentlicht. Auf die Inklusionsvereinbarung wird jährlich im Schulanzeiger hingewiesen. Die Veröffentlichung wird alle zwei Jahre wiederholt.

Den staatlichen Schulen und Staatlichen Schulämtern im Bereich der Regierung von Schwaben sowie den staatlichen Bediensteten, die eine private Schule im Geltungsbereich dieser Vereinbarung leiten, wird ein Exemplar dieser Vereinbarung auf dem Dienstweg zur Verfügung gestellt.

V. Inkrafttreten

Diese Inklusionsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Sie gilt zunächst für zwei Jahre. Nach Ablauf von zwei Jahren verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, sie wird fristgerecht gekündigt.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Kalenderhalbjahr.

Bis zum Abschluss einer neuen Inklusionsvereinbarung gilt diese Vereinbarung fort.

Augsburg, den 21. Februar 2018

Regierung von Schwaben



Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

Bezirksschwerbehinder-
tenvertretung



Elmar Fuchs
Bezirksvertrauensperson

Bezirkspersonalrat



Gertrud Nigg-Klee
Vorsitzende

Personalrat für Förderschulen
und Schulen für Kranke



Elke Drescher
Vorsitzende

Schwerbehindertenvertretung
für Förderschulen und Schulen für Kranke



Stephanie Wöckel
Vertrauensperson

NICHTAMTLICHER TEIL

Ausschreibung einer Stelle der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e. V., an der Nikolaus von Myra-Schule, Privates Sonderpädagogisches Förderzentrum Dürrlauingen

An der Nikolaus von Myra-Schule, Privates Sonderpädagogisches Förderzentrum Dürrlauingen, Förderschwerpunkt Lernen und Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, ist zum Schuljahr 2025/2026

die Stelle eines Sonderschulrektors bzw. einer Sonderschulrektorin der Besoldungsgruppe A 15

zu besetzen.

Unsere Schule ist ein Teilbereich der KJF Sozialen Angebote Nordschwaben. Das staatlich anerkannte Förderzentrum führt Klassen der Jahrgangsstufen 1 bis 9 sowie eine Schulvorbereitende Einrichtung. Im Schuljahr 2024/2025 führt das Förderzentrum eine SVE-Gruppe sowie 14 Klassen, davon 2 Klassen in der Grundschulstufe im Förderschwerpunkt emotional-sozial als gebundenen Ganztags sowie einige Stütz- und Förderklassen, mit insgesamt 160 Schülerinnen und Schülern. Ein Sonderpädagogisches Beratungszentrum sowie Jugendsozialarbeit an Schulen ergänzen unser Angebot.

Wir erwarten eine kooperative, teamfähige, organisationsstarke und belastbare Führungspersönlichkeit mit mehrjähriger Erfahrung im Unterricht und als Mitglied der Schulleitung, vorzugsweise an einem Förderzentrum mit den beiden Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung und Lernen, sowie einem abgeschlossenen Studium der Lernbehindertenpädagogik / Sonderpädagogik.

Weitere Voraussetzung ist die Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit innerhalb der KJF Sozialen Angebote Nordschwaben sowie mit anderen Einrichtungen des privaten Trägers und den außerschulischen Partnern.

Als christlicher Verband katholischer Prägung setzen wir eine entsprechende Werthaltung sowie die Bereitschaft voraus, Ihre Tätigkeit im Sinne unseres Leitbildes auszuüben.

Wir bieten teamorientierte Arbeit in der Schulleitung, ein interdisziplinäres und innovationsfreudiges Kollegium und die Begleitung und Führungsfortbildung im Rahmen trügereigener Angebote. Beamteten Lehrkräften bleibt der Beamtenstatus erhalten.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 31.03.2025 an:

**Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.
Abteilung Schulen
Stettenstraße 19
85150 Augsburg**

Bitte senden Sie eine Kopie Ihrer Bewerbung an die Regierung von Schwaben

**Regierung von Schwaben
Bereich 4 - Schulen
Fronhof 10
86152 Augsburg**

Ausschreibung einer Stelle des Dominikus-Ringeisen-Werks an der Franz von Sales-Schule, Ursberg

Für unser staatlich anerkanntes Privates Förderzentrum Förderschwerpunkt Hören und weiterer Förderbedarf, Franz von Sales-Schule, in 86513 Ursberg suchen wir aufgrund des Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit der derzeitigen Stelleninhaberin zum **01.08.2025** eine

Schulleitung (m/w/d) (Sonderpädagogin bzw. Sonderpädagoge in der Besoldungsgruppe A14+AZ),

die bzw. der Freude daran hat, unseren Kindern und Jugendlichen, Eltern, Kooperationspartnern und Mitarbeitenden empathisch und mit hoher pädagogischer Sensibilität zu begegnen, und als Führungspersönlichkeit Organisationstalent sowie Teamfähigkeit und hohe Beratungskompetenz besitzt.

Die Franz von Sales-Schule begleitet mehrfachbehinderte, hörgeschädigte und in ihrer Kommunikation eingeschränkte Schulkinder. Momentan besuchen 61 Schülerinnen und Schüler in acht Klassen von der Grundschulstufe über die Mittelschulstufe bis zur Berufsschulstufe sowie sechs SVE-Kinder den Unterricht. Der Unterricht richtet sich nach den Lehrplänen für den Förderschwerpunkt Hören sowie für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

Wir bieten unseren Schülerinnen und Schülern ein schulisches und zugleich persönlichkeits- und entwicklungsförderndes System. In alters- und geschlechtsgemischten Gruppen, die Modelllernen und Einüben von sozialen Kompetenzen ermöglichen, begleiten und beschulen wir unsere Kinder und Jugendlichen ihren individuellen Bedarfen entsprechend.

Sie können sich vorstellen, Teil unserer wertebasierten, christlich geprägten und am Mensch orientierten Schulgemeinschaft zu werden und sich aktiv an unserer zielegeleiteten Schulentwicklung zu beteiligen, und bringen nachstehendes Anforderungsprofil mit?

- Mehrjährigen Einsatz an einem Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Hören
- Fundierte Kenntnisse in der Gebärdensprache und die Bereitschaft, vereinfachte Gebärden zu erlernen
- Erfahrung in der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus (z. B. TEACCH, UK etc.)
- Erfahrungen im Bereich „Umgang mit dem I-Pad“ und dem damit verbundenen Gebrauch eines Sprachprogramms
- Erfahrungen im Bereich der Schulleitung (Planung und Organisation aller Prozesse im Bereich der Schule, Personalführung, Kommunikation, hohes Innovationspotential und die Fähigkeit, ein gemischtes Personal (Sonderschullehrkräfte, HPUs, Pflegepersonal und Schulbegleitungen) für die gemeinsamen Ziele zu begeistern
- Die notwendige Verwendungseignung in der letzten dienstlichen Beurteilung
- Erforderliche EDV-Kenntnisse im Allgemeinen, besonders im Schulverwaltungsprogramm ASV und vertiefte Kenntnisse über den Einsatz moderner digitaler Medien im Unterricht
- Erfahrungen in der Schulentwicklung unter Berücksichtigung des hohen sonderpädagogischen Förderbedarfs der Schüler

Dann bewerben Sie sich bei uns!

Durch eine enge Kooperation und Vernetzung im Dominikus-Ringeisen-Werk, u.a. mit seinen weiteren Schulen und Einrichtungen stellen wir die Einbindung aller an der Schule tätigen Personen in ein fachliches Netzwerk sicher. Regelmäßig finden gemeinsame Projekte und ein gegenseitiger Austausch statt. Gestaltungsspielräume für Lehrende, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sind uns ein besonderes Anliegen. Unsere christliche Grundausrichtung können Sie aus persönlicher Überzeugung mittragen und mitgestalten.

Die Anstellung erfolgt gemäß Art. 33 Abs. 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes durch Zuordnung zum privaten Träger und in enger Abstimmung mit der Regierung von Schwaben. Die Zuordnung erfolgt im Rahmen einer Zuweisung gemäß § 20 des Beamtenstatusgesetzes. Für die Besetzung der Stelle kommen staatliche Beamte und Beamtinnen (m/w/d) des Freistaats Bayern in Betracht.

Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Beamtenrechts.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, dann richten Sie Ihre Bewerbung gerne bis zum 28.02.2025 an:

**Dominikus-Ringeisen-Werk
Personalwesen
Klosterhof 2
86513 Ursberg**

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an Verena Nittmann, Gesamtleitung Schulen und Frühpädagogische Dienste, Tel. 08281/92-2115 oder E-Mail verena.nittmann@drw.de. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter personal@drw.de.

Bitte senden Sie eine Kopie Ihrer Bewerbung an die Regierung von Schwaben

**Regierung von Schwaben
Bereich 4 - Schulen
Fronhof 10
86152 Augsburg**